



Satzung der "Gemütlichkeit Weilbach 1953 e.V."

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Gemütlichkeit Weilbach 1953 e.V.“.
- 2) Der Verein wurde im Jahre 1953 gegründet.
- 3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hochheim am Main eingetragen.
- 4) Sitz des Vereins ist Flörsheim-Weilbach.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Fassenachtssitzungen (Büttenreden, Tanz- und Gesangsdarbietungen) und die Teilnahme an Fassenachtsumzügen.
 - Erhaltung überlieferter, heimatlicher Traditionen (Johannisfest, Martinsumzug).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
 - 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3) Mitglieder

- 1) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützen will.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe, auf Vorschlag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung beschließt.



GEMÜTLICHKEIT
Weilbach 1953 e.V.

- 4) Der Austritt ist möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Jahresende zu erklären.
- 5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet nach Anhörung des betreffenden Mitglieds der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Über einen Einspruch gegen einen solchen Beschluss, der innerhalb eines Monats geltend zu machen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§4) Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§5) und der Vorstand (§6).

§5) Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die Tätigkeit des Vereins zu unterrichten.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt wird.
- 4) Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in erster Linie offen.
- 6) Die Änderungen der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Abstimmung über Satzungsänderungen erfolgt in erster Linie offen. Auf Antrag kann die Abstimmung geheim erfolgen.
- 7) Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Zur Kontrolle der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Die personelle Zusammensetzung der Kassenprüfer darf über zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden nicht identisch sein. Mindestens einer der Kassenprüfer muss personell neu besetzt werden. Die Kassenprüfer legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.



GEMÜTLICHKEIT
Weilbach 1953 e.V.

§6) Vorstand

- 1) Der Vorstand wird auf die Dauer dreier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes hat geheim zu erfolgen.
- 2) Er besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden
 - dem Zweiten Vorsitzenden
 - dem Ersten Schriftführer
 - dem Zweiten Schriftführer
 - dem Ersten Kassierer
 - dem Zweiten Kassierer
 - dem Zeugwart
 - drei Beisitzern

Auf Antrag des Vorstandes können weitere Mitglieder gewählt werden.

- 3) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein gemeinsam.

§7) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

§8) Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung

In Erfüllung der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung der EU bestätigen wir, dass wir Ihre persönlichen Daten (Postanschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum und e-mail-Adresse ausschließlich zur Mitgliederbetreuung und zum Versand von Vereinsinformationen nutzen. Eine Weitergabe an Dritte - etwa zum Zweck der Werbung oder dem unaufgeforderten Versand von Werbung - findet nicht statt. Name, Vorname und Bankverbindung mit IBAN und BIC dient ausschließlich der Kontoführung zu Ihrer Vereins-Mitgliedschaft.

Beim Austritt aus dem Verein werden alle persönlichen Daten umgehend aus der Mitgliederliste entfernt.



§9) Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu erforderlichen Mitgliederversammlung zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der Zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- 3) Der Verein wird bei weniger als 3 Mitgliedern aufgehoben.
- 4) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Flörsheim am Main, die dies unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Weilbach zu verwenden hat.

§9) Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am mit der Eintragung beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender